Entwicklung der Kriminalität in Österreich

Im Jahre 1984 wurden 391 602 Straftaten (71 757 Verbrechen und 319 845 Vergehen) registriert Je 100 000 Einwohner sind dies 5 186 Delikte. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Gesamtkriminalität um 1 Prozent

Kriminalitätsentwicklung 1960-1984

Tala		der Straftaten
<u>Jahr</u>	<u>absolut</u>	je 100 000 Einwohner
1984	391602	5 186
1980	347013	4 625
1970	285507	3 863
1960	241798	3 425
Kriminalitätsstru	ktur	
Von allen Strafta	ten richteten sich gege	n
fremdes Vermög		(davon
Maria		Verbrechen 66 872)
davon: Diebstahl	durch	
Einbruch	61645	
Betrug	11409	(davon
		Verbrechen 1 794)
schwerer	Dieb-	
stahl	11093	(davon
		Verbrechen 687)
Raub	1190	CI:-
die Sittlichkeit	3316	(davon
		Verbrechen 1 232)
Leib und Leben	85 569	(davon
		Verbrechen 325)
davon: Mord	175	
Suchtgiftgesetz	1 317	400 (000)
Aufkiärungsrate		
Jahr alle	e Straftaten von V	erbrechen von Vergehen
1984 54.	2 Prozent 35,1 P	
1980 55.	0 Prozent 33,4 P	Prozent , 60,1 Prozent
I Angaben nach		Kriminalstatistik 1934, Herau. t II/12/A, Republik Österrei
Bundesministerium (o. J.), S. SS ff.	für Inneres, Refera	t II/12/A, Republik Osterre

spezialisiertes, vom Hersteller angeleitetes und kontrolliertes Vertragswerkstättennetz geschaffen wird, das im Einklang mit den technischen und ökonomischen Erfordernissen und Möglichkeiten zur Erhöhung des Versorgungsniveaus der Bevölkerung in den Territorien beiträgt.

Nach § 10 Abs. 4 der 4. DVO zum VG können die Partner des Kundendienstvertrages durch Vereinbarung die Berechtigung der Vertragswerkstatt zur Anerkennung von Garantieforderungen einschränken. Mit der Formulierung dieser Bestimmung stellen sich zwei miteinander verknüpfte Fragen: die nach dem Inhalt des Begriffs "Garantieforderungen" und die nach dem Umfang möglicher Einschränkungen.

Der Begriff "Garantieforderungen" ist u. E. in §10 Abs. 4 der 4. DVO zum VG anders zu verstehen als der entsprechende in der Überschrift zu §§94, 95 VG; er erfaßt in §10 Abs. 4 der 4. DVO auch die zivilrechtlichen Garantieansprüche und ist insofern weiter. Im Hinblick auf die Eingrenzung des Kundendienstes sind vor allem die materiell-technischen Möglichkeiten der Vertragswerkstätten für die Nachbesserung mangelhafter Konsumgüter zu bea Nachbesserung mangelhafter Konsumgüter zu beachten, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Hersteller in einem volkswirtschaftlich vertretbaren Umfang verpflichtet ist, z. B. Spezialwerkzeuge bereitzustellen.

Festlegungen im Kundendienstvertrag, die zur Einschränkung der Rechtsstellung der Vertragswerkstatt als Garantie-verpflichteter führen, sind demzufolge auf der Grundlage der Erzeugnisbezogenheit des Kundendienstvertrages¹ ³ konkret Erzeugnisbezogenheit des Kundendienstvertrages¹ ³ konkre nach bestimmten Mängeln oder ggf. nach Baugruppen vorzunehmen.

Eine Vereinbarung, die die Berechtigung der Vertragswerkstatt' zur Anerkennung von Garantieforderungen völlig ausschließt, ist zwar in formaler Auslegung des § 10 Abs. 4 der 4. DVO zum VG möglich, widerspricht aber u. E. dem Wesen der Vertragswerkstatt als Garantieverpflichteter, das wesen der Verlagswerkstatt als Garlanteverprichtetet, das in der Einheit von Berechtigung zum Befinden über Garantieansprüche und Berechtigung zur Erfüllung dieser Ansprüche besteht. Anderenfalls handelt es sich bei der Werkstatt um keine Vertragswerkstatt i. S. des ZGB, sondern lediglich um eine wirtschaftsvertraglich gebundene Reparaturkapazität deren Bechststellung in gewisser Weise mit der des Verteilung in gewisser Weise mit der des Verteilung in gewisser weisen wirt der des Verteilung in gewisser weisen mit der des Verteilung in gewisser weisen wirt der des Verteilung in gewisser weisen wirt der des Verteilung in gewisser weisen wirt der des Verteilung in gewisser weisen weit der des Verteilung in gewisser weisen weiten der des Verteilung in gewisser weiten der Verteilung der des Verteilung der des Verteilung der deren Rechtsstellung in gewisser Weise mit der des Verkäufers im Rahmen der Zusatzgarantie vergleichbar ist.

Unseres Erachtens kann auch nicht der Auffassung werden, daß die Vertragswerkstatt nach §,82 Abs. 2 ZGB ein Dritter im Rahmen der Garantiegewährung mitwirkender durch den Hersteller bzw. Verkäufer sei. 4 5 6 Zunächst ist festzuhalten, daß zwischen dem Bürger als Käufer und dem Herzunalten, dah zwischen dem Burger als Kaufer und dem Fielsteller eines Konsumgutes — sofern dieser nicht zugleich Verkäufer ist — keinerlei von vornherein bestehende Vertragsbeziehung existiert, daß jedoch regelmäßig mit der Anerkennung eines Garantieanspruchs durch den Hersteller ein zivilrechtliches Schuldverhältnis entsteht. Diesem Schuldverhältnis sind Rechtsbeziehungen vorgelagert, zu deren Inhalt u. a. die Pflicht des Herstellers gehört, alle Voraussetzungen für die Erhaltung des Gebrauchswerts des Erzeugnisses entsprechend den gesetzlichen Forderungen zu schaffen (z. B. die Pflicht zur qualitätsgerechten Produktion, zur Schaffung eines Vertragswerkstättennetzes, zur Realisierung rantieansprüche).

Die Spezifik dieser Pflichten besteht darin, daß sie allgemeinen Charakter tragen, d. h. gegenüber der Allgemeinheit bestehen, und daß sie nur für besondere Verantwortungsbereiche, nämlich für die Hersteller von der individuellen Konsumtion zugeführten Konsumgütern gelten. Pflichten dieser Art werden vom Fünften Teil des ZGB mit erfaßt.⁵

In konsequenter Fortführung dieses Gedankens rch den wirtschaftsrechtlichen Kundendienstvertrag durch den wirtschaftsrechtlichen Kundendienstvertrag diese allgemeinen Pflichten in bestimmtem Umfang auf die Vertragswerkstatt übertragen, die damit nicht nur vertraglich Verantwortung übernimmt, sondern zugleich auch entsprechende eigen e allgemeine Pflichten begründet, die eine Bestimmung der Vertragswerkstatt als Erfüllungshelfer gemäß § 82 Abs. 2 ZGB ausschließen. Und hieraus folgt auch, daß die Vertragswerkstatt für eigenes Verhalten einzustehen

Aus der das Wesen des Garantieverpflichteten beschreibenden These ergibt sich aber auch, daß bei fehlender Berechtigung zur Realisierung einzelner nachbessernder Tätig-keiten entsprechend dem Kundendienstvertrag natürlich auch keine Berechtigung gegeben ist, über von Kunden hierzu geltend gemachte Garantieansprüche zu entscheiden. Auf diesen vom Kundendienstvertrag abhängenden Umstand ist der Kunde im Rahmen der Informations- und Beratungspflicht der Vertragswerkstatt hinzuweisen (vgl. § 158 Abs. 1 Satz 1 ZGB, §5 Abs. 1 der [1.] DVO zum ZGB). Hiervon unberührt bleibt jedoch u. E. die Pflicht der Vertragswerkstatt zur An-Weiterleitung der mangelhaften Ware an Hersteller, wenn der Kunde seinen Garantieanspruch diesem gegenüber geltend machen will. Mit der Kenntnis vom An-spruch beginnt für den Hersteller die Frist für die Entscheidung über die Anerkennung des Garantieanspruchs gemäß § 158 Abs. 1 ZGB. In Abhängigkeit von Festlegungen im Kundendienstvertrag zur Rüdegabe der Ware hat die Vertragswerkstatt die Ware dem Kunden ggf. wieder auszuhändigen.

Weiterhin sind durch den Hersteller auch nur dieje Dokumentationen zu übergeben und Ersatzteile fristg bereitzustellen sowie diejenigen technischen und ökor schen Anleitungen, Informationen und Schulungen der arbeiter der Vertragswerkstatt zu realisieren, die den fristgemäß ökonomitraglich vorgesehenen Instandsetzungsleistungen Dieser Tatsache trägt die 4. DVO zum VG Rechnung, indem sie die entsprechenden Verpflichtungen des Herstellers als Auftraggeber in Grundsätzen regelt (vgl. § 9 der 4. DVO zum

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die dem Kunden gegenüber bestehenden Rechte und Pflichten der garantieverpflichteten Vertragswerkstatt sich primär aus der Rechtsstellung der Vertragswerkstätten als Garantieverpflichtete (begründet durch den Kundendienstvertrag und von der Rechtsstellung des garantieverpflichteten Herstellers abgeleitet) und den damit verbundenen allgemeinen Versorgungspflichten ergeben. In ihrer Vielfalt können diese Rechte und Pflichten durch im KundendleHstvertrag enthaltene, volkswirtschaftlich begründete Vereinbarungen der Partner einder Partner wirtschaftlich begründete Vereinbarungen geschränkt, nicht aber — sofern sie das Wesen der Garantieverpflichteten berühren — ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare alleisige Ableitung des Unterhalten des mittelbare, alleinige Ableitung des Inhalts der Garantiever-pflichtung aus dem Kündendienstvertrag ist u. E. demzufolge nicht möglich.7

³ Vgl. VG-Kommentar, Berlin 1985, Anm. 2.12. zu §69 (S. 211).
4 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 382.
5 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 170.
6 Vgl. M. Posch, "Zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit tür Dritte", NJ 1977, Heit 11, S. 331 it. (333).
7 Vgl. dagegen W. Teige, "Pflichten des Einzelhandels be Durchsetzung von Ansprüchen aus der Zusatzgarantie", NJ Heft 1 S. 35 Durchsetzung Heft 1, S. 35.